

**Herausgeber:**

Der Landrat des Kreises Coesfeld

**Erscheinungsweise:**

In der Regel am 15. und 30. jeden Monats und bei Bedarf

**Abonnementpreis:**

45,00 EUR jährlich - Einzelstück 1,50 EUR inkl. Porto

**Anforderungen sind zu richten an:**

Kreis Coesfeld - Der Landrat - Büro des Landrats

48651 Coesfeld, Tel. 02541-189150, Fax 02541-189199

E-Mail: amtsblatt@kreis-coesfeld.de

**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Kreises Coesfeld  
und der Stadt Dülmen**

**Ausgabe: 20/2024**

**Datum: 30.08.2024**

### Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.		Seite
128	<b>Kreis Coesfeld</b> <b>Hinweis auf die Veröffentlichung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Coesfeld und den Städten Billerbeck und Coesfeld sowie der Gemeinde Rosendahl zur Delegation von Aufgaben im Bereich der Sammlung und des Transportes von sperrigen Abfällen</b>	120
129	<b>Kreis Coesfeld</b> <b>Hinweis auf die Veröffentlichung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Coesfeld und der Gemeinde Havixbeck zur Delegation von Aufgaben im Bereich der Sammlung und des Transportes von sperrigen Abfällen</b>	120
130	<b>Kreis Coesfeld</b> <b>Hinweis auf die Veröffentlichung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Coesfeld und der Gemeinde Nottuln zur Delegation von Aufgaben im Bereich der Sammlung und des Transportes von sperrigen Abfällen</b>	120
131	<b>Kreis Coesfeld</b> <b>Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Sebastian Hoca</b>	120
132	<b>Kreis Coesfeld</b> <b>Hinweis auf die Genehmigung und Veröffentlichung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung</b>	121
133	<b>Kreis Coesfeld</b> <b>Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Mariusz Ploski</b>	121
134	<b>Kreis Coesfeld</b> <b>Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Frau Maria Elisabeth Bertram</b>	121
135	<b>Kreis Coesfeld</b> <b>Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Frau Daria Magdalena Konieczny</b>	122
136	<b>Stadt Dülmen</b> <b>Öffentliche Bekanntmachung zur</b> <b>1.) 65. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilbereich II für den Bereich „Grundversorgungszentrum Dernekamp“ in der Gemarkung Dülmen – Kirchspiel</b> <b>2.) III. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13/3</b> <b>„Grundversorgungszentrum Dernekamp“ – Teilbereich 2 „Klimaschutzsiedlung“ und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13/3</b> <b>„Grundversorgungszentrum Dernekamp“ – Teilbereich 3</b> <b>hier: Genehmigung / Satzungsbeschluss</b>	122

128/24 – Kreis Coesfeld**Hinweis auf die Veröffentlichung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Coesfeld und den Städten Billerbeck und Coesfeld sowie der Gemeinde Rosendahl zur Delegation von Aufgaben im Bereich der Sammlung und des Transportes von sperrigen Abfällen**

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster (Nr. 18 vom 03.05.2024, lfd. Nr. 121, Seite 173 - 175) wurde die nachstehend bezeichnete öffentlich-rechtliche Vereinbarungen sowie die hierzu erteilte aufsichtsbehördliche Genehmigung der Bezirksregierung Münster vom 24.04.2024, Az.: 31.1.25-202/2024.0002, bekannt gemacht.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 23 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) i. V. m. § 5 Abs. 6 S. 4 Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG) zwischen dem Kreis Coesfeld und den Städten Billerbeck und Coesfeld sowie der Gemeinde Rosendahl zur Delegation von Aufgaben im Bereich der Sammlung und des Transportes von sperrigen Abfällen, die im Rahmen des kommunalen Anschluss- und Benutzungszwanges anfallen. Dieser Hinweis erfolgt unter Bezugnahme auf § 24 Abs. 3 GkG NRW (Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit).

Coesfeld, den 16.08.2024

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
70 – Umwelt  
Im Auftrag  
gez. Claas

129/24 – Kreis Coesfeld**Hinweis auf die Veröffentlichung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Coesfeld und der Gemeinde Havixbeck zur Delegation von Aufgaben im Bereich der Sammlung und des Transportes von sperrigen Abfällen**

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster (Nr. 18 vom 03.05.2024, lfd. Nr. 119, Seite 169 - 171) wurde die nachstehend bezeichnete öffentlich-rechtliche Vereinbarungen sowie die hierzu erteilte aufsichtsbehördliche Genehmigung der Bezirksregierung Münster vom 24.04.2024, Az.: 31.1.25-200/2024.0002, bekannt gemacht.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 23 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) i. V. m. § 5 Abs. 6 S. 4 Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG) zwischen dem Kreis Coesfeld und der Gemeinde Havixbeck zur Delegation von Aufgaben im Bereich der Sammlung und des Transportes von sperrigen Abfällen, die im Rahmen des kommunalen Anschluss- und Benutzungszwanges anfallen. Dieser Hinweis erfolgt unter Bezugnahme auf § 24 Abs. 3 GkG NRW (Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit).

Coesfeld, den 16.08.2024

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
70 – Umwelt  
Im Auftrag  
gez. Claas

130/24 – Kreis Coesfeld**Hinweis auf die Veröffentlichung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Coesfeld und der Gemeinde Nottuln zur Delegation von Aufgaben im Bereich der Sammlung und des Transportes von sperrigen Abfällen**

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster (Nr. 18 vom 03.05.2024, lfd. Nr. 120, Seite 171 - 173) wurde die nachstehend bezeichnete öffentlich-rechtliche Vereinbarungen sowie die hierzu erteilte aufsichtsbehördliche Genehmigung der Bezirksregierung Münster vom 24.04.2024, Az.: 31.1.25-201/2024.0002, bekannt gemacht.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 23 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) i. V. m. § 5 Abs. 6 S. 4 Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG) zwischen dem Kreis Coesfeld und der Gemeinde Nottuln zur Delegation von Aufgaben im Bereich der Sammlung und des Transportes von sperrigen Abfällen, die im Rahmen des kommunalen Anschluss- und Benutzungszwanges anfallen. Dieser Hinweis erfolgt unter Bezugnahme auf § 24 Abs. 3 GkG NRW (Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit).

Coesfeld, den 16.08.2024

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
70 – Umwelt  
Im Auftrag  
gez. Claas

131/24 – Kreis Coesfeld**Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Sebastian Hoca**

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 16.08.2024, Aktenzeichen 36 VA COE-QA450, ist zuzustellen an Herrn Sebastian Hoca, zuletzt wohnhaft in Bahnhofstr. 30, 48301 Nottuln.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 16.08.2024 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48249 Dülmen  
Kreuzweg 27  
Abteilung 36-Straßenverkehrsamt  
Frau Jedammer

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Dülmen, den 16.08.2024

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Abteilung 36-Straßenverkehrsamt  
Im Auftrag  
gez. Jedammer

---

#### 132/24 – Kreis Coesfeld

#### **Hinweis auf die Genehmigung und Veröffentlichung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung**

Die Bezirksregierung Münster hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übernahme und Betreuung des Archivgutes der Städte und Gemeinden Ascheberg, Billerbeck, Havixbeck, Lüdinghausen, Nordkirchen, Nottuln, Olfen, Rosendahl und Senden durch den Kreis Coesfeld und die Bildung eines interkommunalen Kreiszentralarchivs genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 32 vom 09.08.2024 bekanntgemacht. Gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW wird auf die Veröffentlichung hingewiesen.

Coesfeld, den 20.08.2024

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
gez. Dr. Schulze Pellengahr

---

#### 133/24 – Kreis Coesfeld

#### **Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Mariusz Ploski**

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 06.08.2024, Aktenzeichen 36 SA COE-MM139, ist zuzustellen an Herrn Mariusz Ploski, zuletzt wohnhaft in Heidestraße 3, 48712 Gescher.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 22.08.2024 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

59348 Lüdinghausen  
Straßenverkehrsamt  
Abteilung 36-Straßenverkehr  
Frau Bräker

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Lüdinghausen, den 22.08.2024

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Abteilung 36-Straßenverkehr  
Im Auftrag  
gez. Bräker

---

#### 134/24 – Kreis Coesfeld

#### **Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Frau Maria Elisabeth Bertram**

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 27.08.2024, Aktenzeichen 36 VA COE-BR467, ist zuzustellen an Frau Maria Elisabeth Bertram, zuletzt wohnhaft in Hinterm Hagen 40, 59348 Lüdinghausen.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 27.08.2024 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48249 Dülmen  
Friedrich-Ebert-Str. 7  
Abteilung 36-Straßenverkehrsamt  
Frau Jedammer

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Dülmen, den 27.08.2024

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Abteilung 36-Straßenverkehrsamt  
Im Auftrag  
gez. Jedammer

135/24 – Kreis Coesfeld**Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Frau Daria Magdalena Konieczny**

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 14.08.2024, Aktenzeichen 36VA COE-XV100, ist zuzustellen an Frau Daria Magdalena Konieczny, zuletzt wohnhaft in Sökelandweg 8, 48720 Rosendahl.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 29.08.2024 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48249 Dülmen  
Kreuzweg 27  
Abteilung 36-Straßenverkehr  
Frau Geld

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Dülmen, den 29.08.2024

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Abteilung 36-Straßenverkehr  
Im Auftrag  
gez. Geld

136/24 – Stadt Dülmen**Öffentliche Bekanntmachung zur**

- 1.) 65. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilbereich II für den Bereich „Grundversorgungszentrum Dernekamp“ in der Gemarkung Dülmen – Kirchspiel
  - 2.) III. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13/3 „Grundversorgungszentrum Dernekamp“ – Teilbereich 2 „Klimaschutzsiedlung“ und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13/3 „Grundversorgungszentrum Dernekamp“ – Teilbereich 3
- hier: Genehmigung / Satzungsbeschluss**

**zu 1.)**

Die Bezirksregierung Münster hat mit Verfügung vom 05.08.2024 Az.: 35.02.01.300-004/2024.002 die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen am 27.06.2024 beschlossene 65. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilbereich II der Stadt Dülmen für den Bereich „Grundversorgungszentrum Dernekamp“ genehmigt.

Die 65. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilbereich II wird mit der Bekanntmachung dieser Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung wirksam.

**zu 2.)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 27.06.2024 die III. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13/3 „Grundversorgungszentrum Dernekamp“ – Teilbereich 2 „Klimaschutzsiedlung“ und den Bebauungsplan Nr. 13/3 „Grundversorgungszentrum Dernekamp“ – Teilbereich 3 in der Gemarkung Dülmen-Kirchspiel gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die III. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13/3 „Grundversorgungszentrum Dernekamp“ – Teilbereich 2 „Klimaschutzsiedlung“ und der Bebauungsplan Nr. 13/3 „Grundversorgungszentrum Dernekamp“ – Teilbereich 3 in Kraft.

Die räumlichen Geltungsbereiche der Bauleitpläne sind den mitveröffentlichten Übersichtsplänen zu entnehmen.

Jedermann kann die 65. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilbereich II der Stadt Dülmen und die III. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13/3 „Grundversorgungszentrum Dernekamp“ – Teilbereich 2 „Klimaschutzsiedlung“ sowie den Bebauungsplan Nr. 13/3 „Grundversorgungszentrum Dernekamp“ – Teilbereich 3 mit den jeweiligen Begründungen und den zusammenfassenden Erklärungen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in den Bauleitplänen berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen die Pläne nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurden, im Verwaltungsgebäude der Stadt Dülmen, Heinrich-Leggewie-Straße 13, 2. Obergeschoss, Fachbereich Stadtentwicklung, während folgender Zeiten einsehen und über deren Inhalte Auskunft verlangen:

Montag – Freitag	08.30 – 12.00 Uhr,
außerdem	
Montag	14.00 – 16.00 Uhr und
Donnerstag	14.00 – 18.00 Uhr

Darüber hinaus sind die Bauleitpläne sowie die Begründungen auch online unter den Internet-Adressen

<https://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?pid=76173&S=3&L1=8>

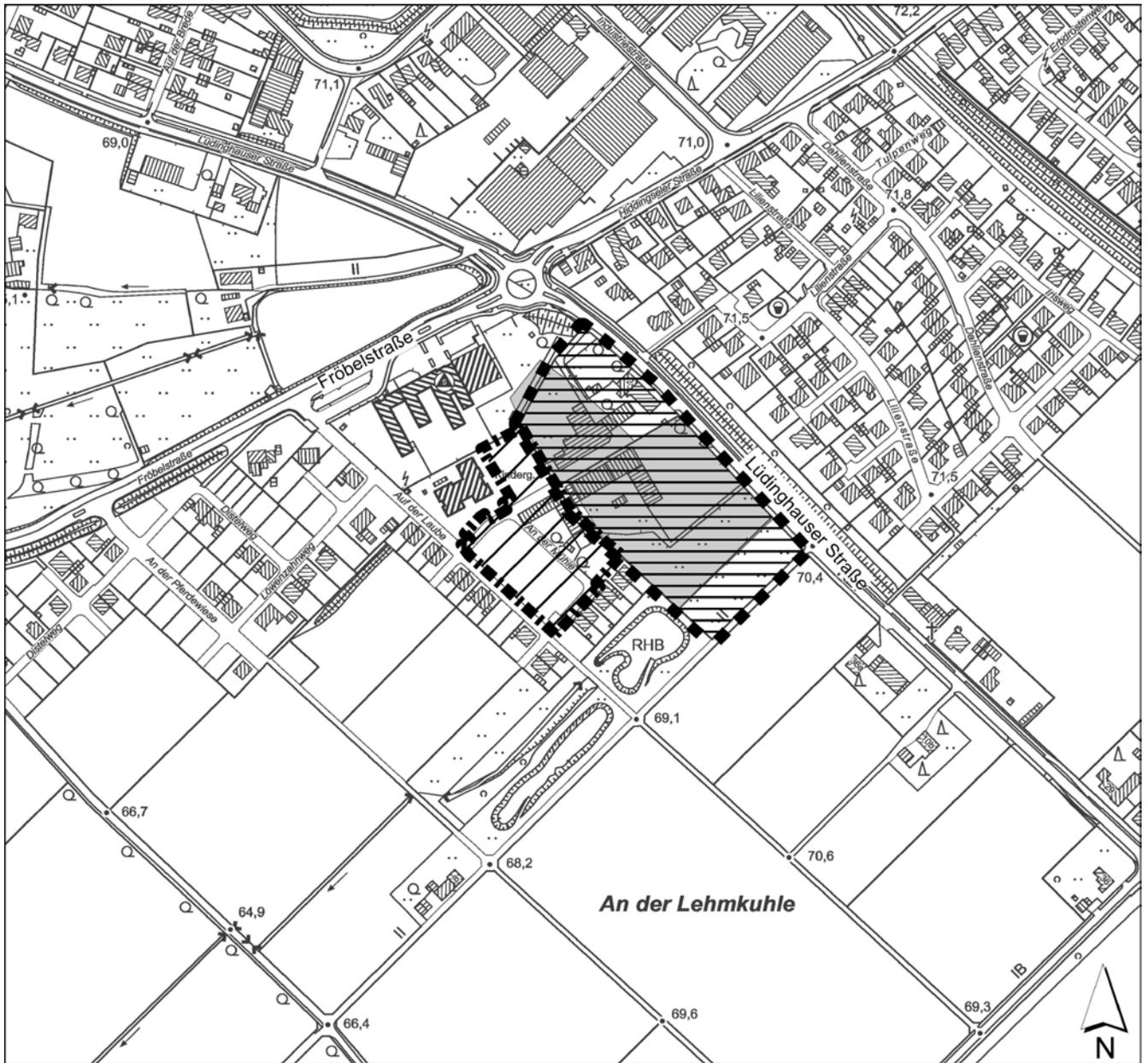
(Flächennutzungsplan)

bzw.

<http://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?S=3&L1=8&pid=40055.0>

(Bebauungsplan)

abrufbar.



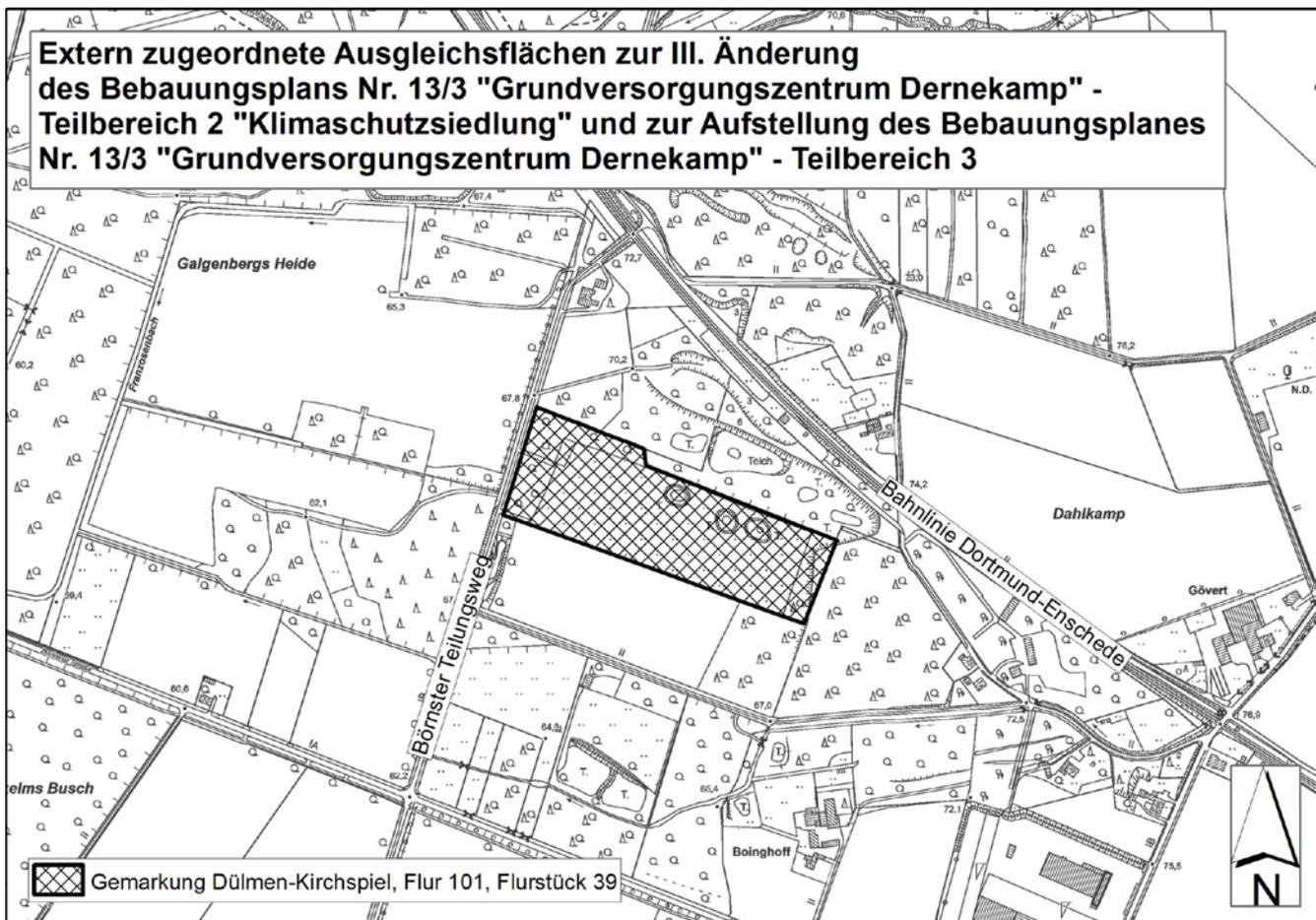
Geltungsbereich der III. Änderung des Bebauungsplanes "Grundversorgungszentrum Dernekamp" - Teilbereich 2 "Klimaschutzsiedlung"



Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Grundversorgungszentrum Dernekamp" - Teilbereich 3 "Klimaschutzsiedlung"



Geltungsbereich der 65. Änderung des Flächennutzungsplans, Teilbereich 2 für den Bereich "Grundversorgungszentrum Dernekamp"

**Hinweise:**

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB). Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der z. Zt. gültigen Fassung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 21.08.2024

STADT DÜLMEN  
Der Bürgermeister  
i.V.  
gez. Noelke  
Erster Beigeordneter

**137/24 – Sparkasse Westmünsterland****Aufgebote von Sparkunden der Sparkasse Westmünsterland****Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 359204021 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 12.11.2024 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 12.08.2024

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand

### **Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 382112241 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 15.11.2024 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 15.08.2024

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand

---